

3174. Baulinien (Abänderung). Am 2. Juli 1962 ersuchte der Gemeinderat Affoltern a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Mai 1962 betreffend Abänderung von Baulinien an der Unteren Seewadelstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 26. Juni 1962 sind gegen den am 29. Mai 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die 500 m lange, in einer Entfernung von 75—90 m annähernd parallel zur Unteren Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 8 verlaufende und von dieser durch die Bahnlinie getrennte Untere Seewadelstrasse verbindet die Zwillikonerstrasse I. Kl. Nr. 7 westlich der Bahnunterführung mit der Schwanden- bzw. Alten Obfelderstrasse III. Kl. in Bahnhofnähe. Auf dem zirka 390 m langen Teilstück von der Zwillikonerstrasse bis zur Bergstrasse III. Kl., das Gegenstand der Vorlage bildet, wurden in zwei Vorlagen Baulinien mit einem Abstand von 22 m festgesetzt und mit Beschlüssen Nrn. 4623/1958 und 4447/1961 genehmigt. Bei der zweiten Vorlage waren die im Jahre 1958 genehmigten Baulinien irrtümlicherweise mit einer Verschiebung um ca. 1 Meter eingetragen worden. Hinzu kommt, dass nun die Untere Seewadelstrasse nach der Ortsplanung als Verbindung des Wohngebietes westlich der Bahnlinie zum künftigen Autobahnanschluss in Obfelden an Bedeutung gewinnt; eine Erweiterung des Baulinienabstandes von 22 auf 24 m drängt sich daher auf. Unverändert bleibt lediglich die westliche Baulinie von der Bergstrasse bis zum Grundstück Kat.-Nr. 354. Die Baulinien sind zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt. Sie schliessen an die ebenfalls mit den genannten Beschlüssen genehmigten Baulinien der Bergstrasse und der Heimpelstrasse an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Affoltern a. A. vom 23. Mai 1962 betreffend Abänderung von Baulinien an der Unteren Seewadelstrasse III. Kl., von der Zwilliker- bis zur Bergstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Affoltern a. A. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a. A. unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.